



Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Herdern

Vom 28.08.2018

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Grundsätze und Aufgaben		
Gebiet	1	4
Aufgaben	2	4
Bürgerrecht	3	4
II. Organisation der Gemeinde		
Organe	4	4
Amtsdauer	5	4
Publikationsorgane	6	4
III. Ausübung der politischen Rechte		
Stimm- und Wahlrecht	7	5
Ausübung der Rechte	8	5
IV. Urnenabstimmung- und wahl		
Urnenwahl	9	5
Urnenabstimmung	10	5
Vorzeitige Stimmabgabe	11	6
Stille Wahl	12	6
V. Die Gemeindeversammlung		
Befugnisse der Gemeindeversammlung	13	6
Einberufung	14	7
Versand der Einladung	15	7
Botschaft	16	7
Ordnung	17	7
Eröffnung	18	7
Traktanden	19	7
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	20	8
Ordnungsanträge	21	8
Abstimmungen	22	8
Protokoll	23	8
VI. Initiative		
Initiative	24	8
Verfahren	25	9
VII. Weitere Mitwirkungsrechte		
Petition	26	9
VIII. Rechte und Pflichten der weiteren Organe		
A. Der Gemeinderat		9
Zusammensetzung	27	9
Organisation	28	9
Aufgaben, Zuständigkeiten	29	9
Finanzbefugnisse	30	10
Sitzungen	31	10
Abstimmungen	32	11

Protokoll	33	11
Dringliche Geschäfte	34	11
Rücktritte	35	11
B. Der Gemeindepräsident		11
Befugnisse, Pflichten	36	11
C. Der Gemeindeschreiber		12
Befugnisse, Pflichten	37	12
Archiv	38	12
D. Die Geschäftsprüfungskommission		12
Zusammensetzung	39	12
Aufgaben	40	12
Externe Revisionsstelle	41	12
Rücktritt	42	12
E. Das Wahlbüro		12
Zusammensetzung	43	12
Aufgaben	44	13
Rücktritt	45	13
F. Kommissionen		13
Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	46	13
IX. Rechtspflege		
Rechtsmittel, Rekurs	47	13
Vermögensschaden, Haftpflicht	48	13
X. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	49	13

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Gebiet

Art. 1

Die Politische Gemeinde Herdern, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine politische Einheit, bestehend aus den Gemeindeteilen Lanzenneunforn und Herdern.

Aufgaben

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung der öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, sofern die übergeordnete Gesetzgebung die Zuständigkeit nicht anderen Gemeinwesen zuweist.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Strom und Wasser sowie zukünftig dazu kommende Gemeindewerke sind nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.
- ³ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder der Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

Bürgerrecht

Art. 3

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. das Wahlbüro;
5. die Geschäftsprüfungskommission;
6. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
7. die Gemeindeverwaltung.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Publikationsorgane

Art. 6

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Stimm- und Wahlrecht	<p style="text-align: center;">III. Ausübung der politischen Rechte</p> <p>Art. 7</p> <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p> <p>² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten.</p>
Ausübung der Rechte	<p>Art. 8</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.</p>
Urnenwahl	<p style="text-align: center;">IV. Urnenabstimmung und -wahl</p> <p>Art. 9</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Gemeindepräsidenten; b) den Gemeinderat; c) das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 12 Anwendung findet; d) die Geschäftsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 12 Anwendung findet.
Urnenabstimmung	<p>Art. 10</p> <p>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; b) Initiativbegehren; c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement sowie sämtlicher Gemeindereglemente, sofern nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat übertragen wird; e) Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt); f) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform; g) Kredite, Darlehen und einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.--; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; h) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000.--; i) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000.--; j) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000.-- beträgt;

- k) Nachtragskredite, die mehr als 20 % eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredites betragen;
- l) Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000.--.

**Vorzeitige
Stimmabgabe**

Art. 11

Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindekanzlei gesandt werden.

Stille Wahl

Art. 12

- ¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern des Wahlbüros und der Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161.1). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.
- ² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen und im Anschluss während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.

V. Die Gemeindeversammlung

**Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung**

Art. 13

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde sowie deren Werkbetriebe;
- e) Bewilligung von Krediten, Darlehen und einmaligen Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000.-- betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- f) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 30'000.-- und höchstens CHF 300'000.--;
- g) Genehmigung von Kauf (bei Zuweisung nach Art. 30 Abs. 2); Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, wenn der Verkehrswert mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.-- beträgt;
- h) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.-- beträgt;

- i) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde;
- j) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder an den Kanton;
- k) Nachtragskredite, die mehr als 20 % eines ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredites betragen;
- l) Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.--;
- m) Erteilung des Ehrenbürgerrechtes;

Einberufung

Art. 14

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) bis Ende Januar zur Budgetgemeindeversammlung;
- b) auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- c) auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.

Versand der Einladung

Art. 15

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung des Stimmsrechtsausweises.

Botschaft

Art. 16

Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft und mit einem Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Ordnung

Art. 17

- ¹ Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter.
- ² Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
- ³ Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 18

- ¹ Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
- ² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
 - a) die Einladung zur Versammlung;
 - b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
 - c) die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 19

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 20

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Soweit sie Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbaren Entscheides festzustellen.

Ordnungsanträge

Art. 21

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Abstimmungen

Art. 22

- ¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat beantragen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung beantragt, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekannt gegeben.
- ² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
- ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und durch die Stimmzähler festgestellt.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll

Art. 23

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 14 Tagen in den Publikationsorganen zu publizieren. Nach dem Versand der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung wird Stimmberechtigten auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Protokolls ausgehändigt.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist an der folgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Initiative

Initiative

Art. 24

- ¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten nach Art. 10 beantragt werden.
- ² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dieses unterschreibt.
- ³ Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Verfahren

Art. 25

- ¹ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten nachdem es öffentlich angezeigt wurde, einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.
- ² Er hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Entscheid mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- ³ Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung hat er die Wahl, diese zunächst in der eingereichten Form mit einem Antrag, jedoch ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindeentscheid auszuarbeiten und diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag zusammen dem Volk vorzulegen.

Petition

VII. Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 26

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das amtliche Publikationsorgan bzw. in schriftlicher oder mündlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

Zusammen- setzung

VIII. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A Der Gemeinderat

Art. 27

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

Organisation

Art. 28

- ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
- ² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
- ³ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung sowie gegebenenfalls die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts.

Aufgaben, Zuständigkeiten

Art. 29

- ¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.
- ² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und nach aussen und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung inne.

- ³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu die notwendigen Reglemente und Weisungen.
- ⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:
- a) die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten;
 - b) die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;
 - c) die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;
 - d) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - e) die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen;
 - f) die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentlichen Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte;
 - g) die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
 - h) die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser;
 - i) die Festsetzung der Stromtarife;
 - j) die Festsetzung der Tarife für die Abfallentsorgung;
 - k) die Einleitung von Zivilprozessen;
 - l) die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
 - m) die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Finanzbefugnisse Art. 30

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Vorschlag nicht vorgesehene:
- a) gebundene Ausgaben;
 - b) neue, einmalige Ausgaben und Darlehen bis CHF 100'000.--;
 - c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.--.
- ² Für den Erwerb von Grundstücken verfügt der Gemeinderat über eine Kreditkompetenz von max. CHF 500'000.--. Er kann solche Geschäfte auch der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen. Hat der Gemeinderat ein Grundstück gekauft, so informiert er die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die mit vorstehender Kreditkompetenz erworbenen Grundstücke unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis.
- ³ Der Gemeinderat kann Bürgschaften bis zu einem Betrag von CHF 100'000.-- übernehmen.

Sitzungen

Art. 31

- ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
- ³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

- ⁴ Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig gefällt wird.

Abstimmungen

Art. 32

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Protokoll

Art. 33

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Dringliche Geschäfte

Art. 34

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

Rücktritte

Art. 35

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
- ² Über Rücktrittsgesuche während der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat.

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten

Art. 36

- ¹ Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
 - b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
 - c) Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
 - d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber;
 - e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
- ² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Befugnisse, Pflichten	<p>C. Der Gemeindeschreiber</p> <p>Art. 37</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.</p> <p>² Er führt die Protokolle des Gemeinderates, der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.</p> <p>³ Er führt den Schriftverkehr und unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.</p>
Archiv	<p>Art. 38</p> <p>Urkunden, Protokolle und andere wichtige Archivalien der Gemeinde sind gesetzeskonform aufzubewahren.</p>
Zusammen- setzung	<p>D. Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 39</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und konstituiert sich selbst.</p>
Aufgaben	<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.</p> <p>² Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Entscheidungs- und Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie nimmt eine beratende Funktion in Bezug auf den Voranschlag und den Steuerfuss ein.</p> <p>³ Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>⁴ Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmbürgern einen schriftlichen Bericht. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.</p>
Externe Revisi- onsstelle	<p>Art. 41</p> <p>Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p>
Rücktritt	<p>Art. 42</p> <p>Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für die Geschäftsprüfungskommission.</p>
Zusammen- setzung	<p>E. Das Wahlbüro</p> <p>Art. 43</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten; b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar;

c) Vier Urnenoffizianten.

Aufgaben

Art. 44

- ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

Rücktritt

Art. 45

Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für das Wahlbüro.

F. Kommissionen

**Vollzugs-
delegation,
Kommissionen,
Beauftragte**

Art. 46

- ¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
- ² Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
- ³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
- ⁴ Er regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.

IX. Rechtspflege

**Rechtsmittel,
Rekurs**

Art. 47

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Vermögens-
schaden,
Haftpflicht**

Art. 48

- ¹ Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern ab.
- ² Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 49

Diese Gemeindeordnung wird durch den Gemeinderat nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Alle früheren Fassungen der Gemeindeordnung werden durch die vorliegende Gemeindeordnung aufgehoben.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 15.11.2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt worden.

Lanzenneunforn, 27.11.2018

Der Gemeindepräsident

Ulrich Marti



Der Gemeindegeschreiber

Erwin Stadler

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am

11. Dez. 2018

mit RRB Nr. 1006

